

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage Sonstiges

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

18

4 Ich beantrage eine Steuerermäßigung nach § 35b EStG, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2022 der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

185 1 = Ja

– Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –

5 Einkünfte, für die eine Steuerermäßigung nach § 35b EStG beantragt wird (ohne Einkünfte, die der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen)

187 EUR

6 Insgesamt festgesetzte Erbschaftsteuer

188

7 Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb zuzüglich der Freibeträge nach den §§ 16, 17 ErbStG und des steuerfreien Betrags nach § 5 ErbStG

189

8 In Zeile 5 sind Einkünfte enthalten, die bei der Einkommensteuer ermäßigt besteuert werden.

 1 = Ja

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter

9 Abzugsbetrag bei Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

151 EUR

Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

10 Gemeinschaft / Gesellschaft

11 Finanzamt

Steuernummer

12 Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 10g EStG

198 EUR

Ehefrau / Person B

13 Gemeinschaft / Gesellschaft

14 Finanzamt

Steuernummer

15 Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 10g EStG

199 EUR

Spendenvortrag

16 Es wurde ein verbleibender Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2025 festgestellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Verlustabzug

17 Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG zum 31.12.2025 festgestellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

18 Ich beantrage / Wir beantragen von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in die Jahre 2025 und 2024 abzu-
sehen.

802 1 = Ja

Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

19 Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 5 EStG zum 31.12.2025 festgestellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds

20 Es wurde ein verbleibender Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds nach § 56 Abs. 6 Satz 2 InvStG zum 31.12.2025 festge-
stellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern

- 21 Laut übereinstimmendem Antrag sind die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, sowie die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden je zur Hälfte aufzuteilen. 222 ☐ 1 = Ja
- (Der Antrag auf Aufteilung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte
- des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines gemeinsamen volljährigen Kindes ist in Zeile 55 der **Anlage Kind**,
 - bei Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags eines gemeinsamen Kindes ist in Zeile 64 der **Anlage Kind**,
 - bei Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale eines gemeinsamen Kindes ist in Zeile 67 der **Anlage Kind** zu stellen.)

Forschungszulage

- 22 Es wird beantragt, die Festsetzung der Einkommensteuer bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage zurückzustellen. 860 ☐ 1 = Ja
- Bei einer anspruchsberechtigten Personengesellschaft: Erläuterungen laut gesonderter Aufstellung –

Steuerabzug bei Bauleistungen (Bauabzugsteuer)

- 23 Es liegt anrechenbare Bauabzugsteuer nach §§ 48 ff. EStG vor. ☐ 1 = Ja